

# Satzungen

## der

# Überregionalen Musikschule Surbtal

---

### Inhalt

1. Allgemein.....	2
1.1 Name und Sitz.....	2
1.2 Zweck.....	2
2. Mitgliedschaft.....	2
2.1 Mitglieder.....	2
2.2 Beitritt.....	2
2.3 Austritt.....	3
3. Organisation.....	3
3.1 Organe.....	3
4. Abgeordnetenversammlung.....	3
4.1 Zusammensetzung, Wahl.....	3
4.2 Einberufung.....	3
4.3 Stimmrecht.....	3
4.4 Geschäfte.....	4
4.5 Antrags- und Auskunftsrecht.....	4
4.6 Publikation.....	4
5. Vorstand.....	4
5.1 Zusammensetzung.....	4
5.2 Aufgaben.....	5
5.3 Rechte.....	5
5.4 Ablauf bei einem Rücktritt aus dem Vorstand.....	5
6. Schulleitung / Administration.....	5
6.1 Zusammensetzung.....	5
6.2 Aufgaben.....	5
7. Kontrollstelle.....	6
7.1 Zusammensetzung.....	6
7.2 Aufgaben.....	6

8. Finanzielles .....	6
8.1 Finanzierung .....	6
8.2 Rechnungs- und Buchführung .....	6
8.3 Unterrichtsräume, Mobiliar und grössere Instrumente .....	6
8.4 Büroräumlichkeiten .....	6
8.5 Haftung .....	6
9. Schlussbestimmungen .....	7
9.1 Satzungsänderungen .....	7
9.2 Auflösung .....	7
9.3 Inkraftsetzung .....	7
9.4 Genehmigung von Satzungsänderungen .....	7
10. Anhang 1 Mitgliederliste .....	7
10.1 Einwohnergemeinde .....	7

**Erläuterungen für die Überarbeitungsphase Frühling 2025; dieser Abschnitt wird für die Fertigstellung gelöscht:**

Schwarze Schrift = aus bestehenden Satzungen

Grüne Schrift = Änderungen für die Genehmigung an der Abgeordnetenversammlung 2025 (ohne finanzielle Auswirkungen)

Blaue Schrift = Änderungen für die Genehmigung an der Wintergemeindeversammlung 2025 (mit finanziellen Auswirkungen)

## 1. Allgemein

### 1.1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Überregionale Musikschule Surbtal», nachfolgend ÜMS genannt, besteht mit Sitz in Lengnau ein Gemeindeverband im Sinne der §§74 bis 82 des Gemeindegesetzes.

### 1.2 Zweck

Der Gemeindeverband ÜMS ist eine aus verschiedenen Einwohnergemeinden bestehende Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Zweck:

- den **Bildungsauftrag** und der Vermittlung des Instrumental- und Gesangsunterrichtes und der musikalischen Früherziehung **umzusetzen**
- der Förderung und Unterstützung des Kulturgutes Musik durch Konzerte und Kurse

## 2. Mitgliedschaft

### 2.1 Mitglieder

Der Gemeindeverband ÜMS besteht aus Einwohnergemeinden aus dem Surbtal und Umgebung. (Siehe Anhang 1)

### 2.2 Beitritt

Die Aufnahme weiterer Einwohnergemeinden ist auf schriftliches Gesuch hin auf Schuljahresbeginn möglich.

Das Gesuch muss mindestens 12 Monate vor Schuljahresbeginn dem Vorstand eingereicht werden.

Der Beitritt weiterer Einwohnergemeinden ist dem Regierungsrat des Kantons Aargau zur Kenntnis zu bringen.

## 2.3 Austritt

Der Austritt aus dem Verband kann nur aus wichtigen Gründen auf Ende eines Schuljahres erfolgen. Die schriftliche Kündigung muss mindestens 2 Jahre vorgängig dem Vorstand eingereicht werden.

## 3. Organisation

### 3.1 Organe

- Abgeordnetenversammlung
- Vorstand
- Schulleitung
- Kontrollstelle

## 4. Abgeordnetenversammlung

### 4.1 Zusammensetzung, Wahl

Die Abgeordnetenversammlung besteht aus je zwei Vertretern der angeschlossenen Einwohnergemeinden, davon eine Gemeinderatsvertretung sowie eine Vertretung aus der Bevölkerung (z.B. Elternvertretung oder Mitglied eines «musikalischen Vereins»).

Die Wahl der Abgeordneten erfolgt durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ auf eine vierjährige Amtsperiode, welche identisch ist mit der kommunalen Amtsperiode.

### 4.2 Einberufung

Die Abgeordnetenversammlung tritt ordentlicherweise mindestens einmal jährlich zusammen.

Sie wird durch den Vorstand schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden, mindestens 30 Tage vorher einberufen.

Der Vorstand, mindestens 1/3 der angeschlossenen Gemeinden oder mindestens 1/3 der Abgeordneten können jederzeit eine ausserordentliche Abgeordnetenversammlung verlangen.

### 4.3 Stimmrecht

Die Abgeordnetenversammlung ist verhandlungsfähig, wenn die Mehrheit der Abgeordneten anwesend ist.

Sie beschliesst mit dem einfachen Mehr der anwesenden Abgeordneten.

Bei einem Stichentscheid entscheidet das leitende Präsidium der Abgeordnetenversammlung (in der Regel das Präsidium des Vorstandes).

Besteht keine Mehrheit an der einberufenen Abgeordnetenversammlung, muss eine zweite Versammlung innerhalb von 14 Tagen einberufen werden. Diese wird im Publikationsorgan der ÜMS rechtzeitig veröffentlicht. Bei dieser zweiten Versammlung entfällt das Quorum und die Versammlung ist unabhängig der anwesenden Abgeordneten beschlussfähig.

## 4.4 Geschäfte

Die Abgeordnetenversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Festsetzung des jährlichen Budgets mit Kostenteiler für Gemeinde- und Semesterbeiträge
- **Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung**
- Kenntnisnahme eines Jahresberichtes der Musikschulleitung
- Genehmigung der Jahresrechnung (kann auf schriftlichem Weg erfolgen)
- Wahl des Vorstandes mit vierjähriger Amtsdauer und dessen Präsidiums (Wahlen sind auf dem Korrespondenzweg möglich)
- **Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder innerhalb der Legislaturperiode**
- Festlegung der Kompetenzsumme des Vorstandes (innerhalb des Budgetantrages)
- Festlegung der Besoldung des Vorstandes (innerhalb des Budgetantrages)
- Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- Eventuelle Auflösung des Verbandes nur mit Zustimmung des Kantons.
- Aufnahme von neuen Gemeinden
- Wahl der Kontrollstelle
- Wahl der Finanzverwaltung für die Rechnungs- und Buchführung
- Satzungsänderungen ohne finanzielle Auswirkungen oder rein formeller Art

## 4.5 Antrags- und Auskunftsrecht

Fünzig Stimmberechtigte aus den Verbandsgemeinden haben das Recht beim Vorstand Anträge in schriftlicher Form zu stellen für Geschäfte, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen. Ein Vertreter der Antragsteller ist auf Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zur Vorstandssitzung, bei Bedarf zur Abgeordnetenversammlung, einzuladen.

Jeder Stimmberechtigte des Verbandsgebietes und jedermann, der ein berechtigtes Interesse nachweist, kann vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

## 4.6 Publikation

**Die Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung werden auf der Website der Musikschule ÜMS veröffentlicht.**

# 5. Vorstand

## 5.1 Zusammensetzung

Der Vorstand bildet die Verwaltungs- und Vollzugsbehörde des Gemeindeverbandes ÜMS.

Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern: **mindestens** 2 Gemeinderäte und **maximal** 4 Vertreter von Eltern und Vereinen oder anderen musikalisch interessierten Personen. Es soll möglichst jede Gemeinde vertreten sein.

Die Amtsdauer entspricht jener des Gemeinderates.

Der Vorstand konstituiert sich **selbst** mit Ausnahme des Präsidiums, welches durch die Abgeordneten gewählt wird.

## 5.2 Aufgaben

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Strategische Führung
- Wahl der Musikschulleitung
- **Einstellung der Lehrkräfte gemäss Rechte- und Pflichtenheft ÜMS-Vorstand**
- Personaltrennung
- Für den Wahlfachanteil ab 6. Klasse ist auf Vorschlag der ÜMS für die Personalanstellung und Personaltrennung die Kreisschule Surbtal (KSS) zuständig.
- **Einstellung der Fachkraft für die administrativen Arbeiten gemäss Rechte- und Pflichtenheft ÜMS-Vorstand**
- Festlegen und Überwachen der Organisation, der Reglemente und Pflichtenhefte
- Antrag an die Abgeordnetenversammlung zur Genehmigung der Rechnung
- Vorschlag des jährlichen Budgets zuhanden der Abgeordnetenversammlung
- Vorschlag über Anträge zuhanden der Abgeordnetenversammlung
- Antrag über den Beitritt oder Austritt einer Einwohnergemeinde zum oder aus dem Gemeindeverband ÜMS an die Abgeordnetenversammlung

## 5.3 Rechte

Der Vorstand ist verhandlungsfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Die Mehrheit des Vorstandes kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über den Gemeinderat gelten sinngemäss auch für den Vorstand.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband erfolgt kollektiv zu zweien durch das Präsidium entweder zusammen mit der ÜMS-Musikschulleitung, der ÜMS-Sekretariatsfachkraft oder einer ÜMS-Vorstandsressortleitung. Bei Verhinderung unterschreibt das Vizepräsidium kollektiv zu zweien.

## 5.4 Ablauf bei einem Rücktritt aus dem Vorstand

- Bei einem Rücktritt werden alle Gemeinden benachrichtigt.
- Beim Rücktritt der Gemeinderatsvertretung schlagen die Gemeinderäte eine **nachfolgende Person** vor.
- Beim Rücktritt eines der übrigen Vorstandsmitglieder kann der Vorstand eine valable Nachfolge zur Wahl vorschlagen.
- Die Wahl erfolgt anschliessend durch die Abgeordneten.

# 6. Schulleitung / Administration

## 6.1 Zusammensetzung

**Musikschulleitung (kann auch im Jobsharing geführt werden)**  
**Fachkraft für die administrativen Aufgaben**

## 6.2 Aufgaben

Die Aufgaben sind in **den** separaten **Rechte-** und **Pflichtenheften** festgehalten.

## 7. Kontrollstelle

### 7.1 Zusammensetzung

Die Kontrollstelle entspricht den Prüfungsorganen der rechnungsführenden Gemeinde, gemäss Wahl durch die Abgeordneten.

### 7.2 Aufgaben

Die Kontrollstelle prüft jährlich die Rechnungs- und Buchführung des Gemeindeverbandes ÜMS und erstattet schriftlich Bericht.

Der schriftliche Bericht der Kontrollstelle kann auf Verlangen durch die Abgeordneten eingesehen werden.

## 8. Finanzielles

### 8.1 Finanzierung

Der Gemeindeverband ÜMS wird finanziert durch:

- Gemeindebeiträge gemäss Kostenreglement
- Kursgebühren
- Konzerteinnahmen
- Freiwillige Beiträge

Das Kostenreglement ist ein Bestandteil der vorliegenden Satzungen.

### 8.2 Rechnungs- und Buchführung

Rechnungs- und Buchführung wird durch eine Finanzverwaltung der angeschlossenen Einwohnergemeinden vorgenommen und wird von der Abgeordnetenversammlung gewählt.

Das Rechnungsjahr der ÜMS dauert vom 1.1. bis 31.12.

### 8.3 Unterrichtsräume, Mobiliar und grössere Instrumente

Die der Musikschule ÜMS angeschlossenen Verbandsgemeinden stellen die Unterrichtsräume und das notwendige Mobiliar zur Verfügung.

Zur Qualitätssicherung des Musikschulunterrichtes sind die Verbandsgemeinden verpflichtet, grössere Instrumente wie Klavier, Schlagzeug etc. bereit zu stellen, deren Wartung zu übernehmen sowie in Neuanschaffungen nach Bedarf zu investieren. *Über bedarfsorientierte Neuanschaffungen oder Ersatz entscheidet die jeweilige Verbandsgemeinde auf Budgetantrag der ÜMS.*

### 8.4 Büroräumlichkeiten

*Die für die gemeinsame Verwaltung notwendigen Räumlichkeiten werden von einer der beteiligten Gemeinden bereitgestellt. Die entstehenden Kosten (Miete, Betriebskosten) werden dem Gemeindeverband üms entsprechend der vereinbarten Kostenverteilung in Rechnung gestellt.*

### 8.5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften das Verbandsvermögen und subsidiär die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Gemeindebeiträge.

## 9. Schlussbestimmungen

### 9.1 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden zu beschliessen.

Satzungsänderungen ohne finanzielle Auswirkungen oder rein formeller Art können von der Abgeordnetenversammlung beschlossen werden.

### 9.2 Auflösung

Für die Auflösung des Verbandes nach Massgabe von § 82, Abs. 2 des Gemeindegesetzes ist die Zustimmung der Mehrheit der angeschlossenen Einwohnergemeinden und des Regierungsrates des Kantons Aargau erforderlich.

### 9.3 Inkraftsetzung

Die Satzung des Gemeindeverbandes ÜMS tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 01.01.2007 in Kraft.

Genehmigung durch die Einwohnergemeinden, siehe Anhang 1.

### 9.4 Genehmigung von Satzungsänderungen

- Abgeordnetenversammlung vom 3.9.2014
- Abgeordnetenversammlung vom 7.9.2016 (Zusatz Pt. 5.4)
- Abgeordnetenversammlung vom 18.11.2021
- [Abgeordnetenversammlung vom 03.09.2025](#)
- [Wintergemeindeversammlungen 2025 der Verbandsgemeinden](#)

## 10. Anhang 1 Mitgliederliste

### 10.1 Einwohnergemeinde

Einwohnergemeinden; Eintrittsdatum:

- 5423 Freienwil 25. November 2005
- 5426 Lengnau 11. November 2005
- 5304 Endingen 18. November 2005
- 5306 Tegerfelden 25. November 2005
- 5303 Würenlingen 01. Dezember 2005 / <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Die Gemeindeversammlung von Würenlingen hat den Kostenteiler Gemeinde/Eltern, in Abänderung zu den restlichen Gemeinden, in einem Verhältnis von 50% zu 50% beschlossen.